

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 41 (1983)

Artikel: Gedanken über die Freiheit Nidwaldens
Autor: Beck, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken über die Freiheit Nidwaldens

MARCEL BECK

Wie überall in den Waldstätten, so dürfte auch in Nidwalden heute noch die Vorstellung herrschen, es seien gemeinfreie Alemannen einst in die Täler eingewandert, nachdem die Römer das Land verlassen hätten. Über den Zeitpunkt dieser Besiedlung herrscht keineswegs Klarheit, auch nicht über deren räumliche Verbreitung. Es gibt Anzeichen für eine frühe alemannische Landnahme, die unmittelbar mit der römischen Siedlung im Zusammenhang steht. Alpnach ist ein solcher Fall, wo der Ortsname auf lateinische Stellenbezeichnung zurückzuführen ist: *Alpiniacum = der Hof eines Alpinus¹. In Küsnacht am Rigi dürfte eine ähnliche Situation vorliegen wie in Alpnach. Der Kantonsname Uri wird allgemein mit lat. «ora» in Zusammenhang gebracht, was so viel wie die siedlungsfreundlichen Stellen am südlichen Ufer des Urner Sees bedeuten könnte². Sarnen und Stans sind Ortsnamen einer Bevölkerung, die schon vor den Römern in den Tälern sass, also einer nicht romanischen Sprachgruppe angehörte³.

Bei Schwyz liegen die Dinge anders. Neueste Forschungen haben ergeben, dass dort ein voralemannisches Substrat an Orts- und Flurnamen kaum anzutreffen ist. Es wäre Schwyz demnach von den einwandernden Alemannen als eigentliche Waldstatt angetroffen worden⁴.

Die Urschweiz ist gleichwohl in ihren geschützten, namentlich von gemässigtem Seeklima und warmem Föhn bevorzugten Lagen eine menschlicher Siedlung entgegenkommende Gegend. Daraus folgt, dass seit prähistorischer Zeit eine Kontinuität der kultivierten Flur manchenorts anzunehmen ist.

I.

Die Alemannen wanderten also nicht in eine verlassene Landschaft ein. Sie stiessen auf eine ältere Bevölkerung. In der Auseinandersetzung mit ihr ergaben sich Herrschafts- und Untergebenenverhältnisse. Die Höfe der germanischen Siedler waren nicht nur von Freien bewohnt, neben dem Herrn lebten unter

¹ Felix Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* 1948³, S. 417.

² Stähelin, a.a.O., S. 415 mit Literatur: vgl. auch Viktor Weibel, *Namenkunde des Landes Schwyz* (*Studia Linguistica Alemanica*, hrg. v. Stephan Sonderegger, Bd 1, 1973), S. 41 ff.

³ Zu Sarnen HBLs (*Historisch-biografisches Lexikon der Schweiz*) VI (1931), S. 88 und Stähelin, a.a.O., S. 385 Anm. 7, wo vom altertümlichen Gepräge des Stammes «Sarn» die Rede ist, der in Ortsnamen (ON) auch im Tirol vorkommt; für Stans HBLs VI, S. 502, Art. Stans von R. Durzer: Vorgerm. Ursprung d. ON, Analogien im rhätischen Tirol. Vgl. aber auch Karl Keel, *Nidwaldner Orts- und Flurnamen*, o. J. (1971), S. 83 f.

⁴ Weibel, a.a.O., S. 38 ff.; der ON Schwyz wird heute von einer indogerm. Wurzel *sueit abgeleitet, die auch im Germanischen bezeugt ist und «sengen» oder «brennen» bedeutet. Schwyz wäre demnach so viel wie «Lichtung», «Rodung». Welch bedeutungsvoller Name für ein Land, dessen Bevölkerung, durch Urkunden bezeugt, im Hochmittelalter manchen sauren Tag hatte, «den Wald mit weitverschlungenen Wurzeln auszuroden».

demselben Dach die abhängigen, d.h. unfreien Bediensteten. Ein Blick in die «Lex Alamannorum» lehrt, dass die Stufung von Herren und Knechten schon im Aufbau der frühesten Grundherrschaft vorhanden gewesen sein muss. Im übrigen ist zu sagen, dass sich eine Gesellschaft von lauter Gemeinfreien über Jahrhunderte hinaus kaum im Gleichgewicht erhalten lässt. Wären demnach die Alemannen als ein Volk «klassenloser» Freier eingewandert, so hätten sich sehr bald Veränderungen eingestellt. Je nach Kinderreichtum und entsprechender Zersplitterung von Grund und Boden (Erbgang) wären die einen reich und frei, die anderen arm und abhängig geworden.

Zum Thema der Urschweizer Gesellschaft in merowingischer Zeit sind wir allerdings nicht in der Lage, Bestimmtes auszusagen. Dass es jedoch Grund und Boden im adligen Besitz gegeben haben muss, lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit in Uri feststellen. Gut verbürgt ist ja die Nachricht von der Gefangennahme des Abtes Eto von Reichenau und dessen Verbannung nach Uri durch Herzog Theutbald von Alemannien⁵. Karl Martell holte ihn nach dem Sieg über Theutbald aus dem Exil zurück. Der Herzog hat seinen Gefangenen an einen sicheren Ort verbracht, wo dieser unter seiner Kontrolle stand, was nur in seiner eigenen Burg oder in einem Turm der Fall gewesen sein kann. Es gab demnach herzoglichen Grundbesitz aus merowingischer Zeit im Lande Uri. Freilich war der Herzog eher ein «primus inter pares», doch frei lebte nur eine Minderzahl unter der alemannischen Bevölkerung. Es handelte sich um führende Geschlechter, deren Freiheiten jedoch durch keine Verfassung garantiert waren. Sie blieben jenen Gesetzen unterworfen, die Auf- und Niedergang bedeutender Familien steuern.

In der Urschweiz gibt es also sogenanntes Altsiedelland, das bereits vor der alemannischen Landnahme wirtschaftlich genutzt und angebaut wurde. Mit den zugewanderten Siedlern setzte ein Ausbau ein, der sich über Jahrhunderte erstreckte. Dabei musste bei fortschreitender Rodung stets für den Ackerbau weniger günstiger Boden unter den Pflug genommen werden. Es geschah dies dank des Anreizes, den die Rodungsbauern oder Kolonisten dadurch erhielten, dass die Grundherren sie ihrer schweren Arbeit wegen von gewissen Abgaben befreiten⁶. Rodungsbauern fühlten sich daher den Altsiedlern gegenüber freier. Ihre Freiheit war zwar nur relativ, sie stellten sich damit gleichwohl besser als manche Talgenossen. Der Vorgang ist aus dem ganzen Alpengebiet bekannt. Aus Nidwalden kennen wir dafür kein Beispiel, wohl aber aus Schwyz, wo sich die freien Männer

⁵ QWS (Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft) Abt.I, Bd. 1 (1933), N.4.

⁶ Instruktiv zum Problem der freien Rodungsbauern: Peter Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden; in Peter Liver, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, 1970, S. 700–731; Werner Röllin, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, GWZ (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem historischen Seminar der Universität Zürich) Heft 22 (1969), S. 14–64.

ihrer durch Rodung in Ländereien des Klosters Einsiedeln erworbenen Rechte während Jahrhunderten zu erwehren hatten⁷.

Für die Annahme, dass die Bevölkerung der Urschweiz seit der alemannischen Einwanderung nicht aus lauter Freien bestanden haben kann, gebietet es nicht an Argumenten. Die Sätze, mit denen das Weisse Buch von Sarnen die sogenannte Befreiungstradition einleitet, lassen erkennen, dass dessen Verfasser zwischen den drei Waldstätten, was deren Bevölkerung betrifft, sehr wohl zu unterscheiden wusste. Er unterstreicht ausserdem die Bedeutung der Rodung. Der Text lautet:⁸

«Item. Der anefang der dryer Lendern, Ure, Switz und Underwalden, wie sy da ha gar erlich komen sind. Zum ersten: So ist Ure das erst land, das von ein Römschen Rych empfangen hat, das innen gönnen ist, da ze rüten und da zu wonen.

Dem nach so sind die Römer komen gan Underwalden, den hat das Römsch Rych ouch da gönnen zu rüten und da ze wonen, des sind sy gefryet und begabet.

Dar nach sind komen lüt von Sweden gan Swytz, das dera da heim ze vil was, die empfiengen von dem Römschen Rych die fryheit, und wurden begabet da ze bliben, zu rüten und da ze wonen».

Gewiss handelt es sich dabei um Formulierungen, wie sie dem humanistischen Geist des 15. Jahrhunderts entsprechen, in dem das Weisse Buch entstanden ist. Sie sind völlig verschieden von den Voraussetzungen, die wir heute an einen historischen Text stellen. Trotzdem enthalten sie Elemente, die mit dem heutigen Verständnis der historischen Wahrheit im Einklang stehen. So lässt der Text des Weissen Buches vermuten, dass der Verfasser die Ureinwohner der Täler nicht von ein- und derselben Herkunft hielt. Nach ihm sind die Urner schon vor den zwei andern da, die Unterwaldner gar Römer, und nur die Schwyzer empfiengen vom Römischen Reich die Freiheit und stammen aus Schweden. Zudem empfiengen sie die Freiheit vom Römischen Reich. Diese Differenzierung ist richtiger, als die durch Schiller auch ins schweizerische Volksbewusstsein eingegangene Vorstellung von einem Herz und einem Blut, in dem die Schwyzer Männer sich erkennen:⁹

«Aus all den fremden Stämmen, die seitdem
In Mitte ihres Lands sich angesiedelt,
Finden die Schwyzer Männer sich heraus,
Es gibt das Herz, das Blut sich zu erkennen.
Worauf alle rufen:
Wir sind ein Volk, und einig wollen wir handeln».

Unter diesem einigen Volk versteht der Dichter neben den eigentlichen Schwyzern auch die Erbauer von Stans und Altdorf. Solch monolithisch geform-

⁷ Daraus entstand der Marchenstreit, der sich über Jahrhunderte hinzog, auf den wir im Verlauf dieser Abhandlung gelegentlich zurückkommen; vgl. Andreas Riggenbach, Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eidgenossenschaft, GWZ, Heft 15 (1966).

⁸ Das Weisse Buch von Sarnen, bearb. von Hans Georg Wirz QWS III, 1 (1947), S. 3.

⁹ Wilhelm Tell 2. Aufz., 2. Szene.

ter Mythos ist einprägsam und sichert den Glauben an die unverrückbaren Grundlagen unseres staatlichen Anfangs. Er lässt keine Zweifel bestehen, was man nach der Lektüre des Weissen Buches keineswegs sagen kann. Da bleiben der Fragen nur allzu viele offen. Warum nennt letzteres die Unterwaldner Römer, und was soll man in diesem Fall unter Römischem Reich verstehen: das Römische Reich deutscher Nation, wie es seit dem 15. Jahrhundert hiess, oder aber das Römische Reich der Antike?

Wie dem auch sei, an uns liegt es, nach Beispielen zu suchen, die uns mindestens punktuell einen Anhaltspunkt für die gesellschaftliche Struktur der Urschweiz im frühen Mittelalter vermitteln. Datenmässig gesicherte urkundliche Zeugnisse gibt es für Nidwalden nicht, wohl aber für das benachbarte Obwalden und zwar aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, demnach aus karolingischer Zeit. Ein Verwandter und hoher Würdenträger des ostfränkischen Königs Ludwigs des Deutschen, Wichard, hat damals das seit der Gründung im 8. Jahrhundert verfallene Kloster Luzern durch reiche Vergabungen restauriert¹⁰. An diesen Akt knüpften sich Schenkungen aus einem karolingischen Adelskreis, der vermutlich unter sich verwandtschaftlich verbunden war und sich wohl verpflichtet fühlte, dem Beispiel des Donators aus königlichem Stamme nachzueifern. Dergestalt gelangte der später als «Murbacher Höfe» bekannte Besitzkomplex an das Kloster Luzern. In Obwalden waren es Güter in Sarnen, Alpnach und Giswil.

Luzern war jedoch nicht selbständiges Kloster, sondern Propstei der elsässischen Reichsabtei Murbach, wohin es durch Zuwendung König Pippins, des Vaters Karls des Grossen, gelangt war¹¹. Durch diese Beziehung nahm Luzern und damit auch das Land Obwalden Anteil an der grossen Politik. — Die Stifterschenkung allein erstreckte sich nicht über weite Gebiete. Luzerns Restauration war, mit den räumlich weitausgreifenden karolingischen Reichsabteien verglichen, eine lokale Angelegenheit. — Stellen wir das Gebiet der Murbacher Höfe, besonders in Obwalden, neben den Streubesitz des habsburgischen Hausklosters Muri, so ergibt sich eine merkwürdig scharfe Scheidung¹². Muri drang mit seinen Rechten und Gütern nicht oder in nur sehr geringem Masse nach Obwalden, und Murbach dürfte, wie wir später sehen werden, erst geraume Zeit nachher, und zwar auf eine für uns nicht mehr erkennbare Weise, in Stans mit der Verfügung

¹⁰ Zur Datierung dieser Traditionen für das Kloster Luzern vgl. Hans Schnyder, Zur Datierung der ältesten Traditionsurkunden für das Benediktinerkloster Luzern in: *Geschichtsfreund* Bd. 129/130 (1977), S. 107—122; über den genauen zeitlichen Ansatz für die einzelnen Traditionen besteht noch eine Kontroverse zwischen den Historikern, einig sind sie aber über den grösseren Zeitraum: 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Und darin liegt eine klare Verbesserung der im Quellenwerk angegebenen Datierung: Vor 840; vgl. QWS I, 1, N. 9.

¹¹ *Germania pontificia* II, 2 (1927) S. 275 ff. mit reicher Literatur; Hans Schnyder, Die Gründung des Klosters Luzern (*Historische Schriften der Universität Freiburg* 5A u. 5B, 1978, bes. 5A, S. 364—518, mit siedlungsgeschichtlichen Hypothesen für die Innerschweiz, denen ich nicht überall folgen kann.

¹² Vgl. die Karte N. 3, beigegeben der Edition der *Acta murensia* von Martin Kiem, QSG (Quellen zur Schweizer Geschichte) III, 3 (1883).

über das dortige Meieramt Fuss gefasst haben. Daraus ist zu folgern, dass sicher bestehender karolingischer Besitz an Grund und Boden, den es in Nidwalden ohne Zweifel gab, zunächst einmal in weltlicher Hand verblieben ist, um erst später als Folge der habsburgischen Stiftung an die Benediktiner von Muri zu gelangen. Die Adelsgesellschaft Nidwaldens war eine andere als jene Obwaldens, mindestens fühlte sie sich nicht verpflichtet, dem Beispiel Wichards zu folgen.

Adlige Vergabungen an restaurierte Klöster entsprachen den religiös-politischen Impulsen der Karolingerzeit. St. Gallen ist zum Beispiel eine Neugründung unter starkem Einfluss des karolingischen Hausmeiers und späteren Königs Pippin, der dort durch Abt Otmar die Benediktinerregel einführen liess¹³. Dieser höchsten Gunstbezeugung folgte der Adel ganz Alemanniens, der während 150 Jahren die Abtei von allen Seiten beschenkte. Mit den Dotationen bekannte sich die alemannische Nobilität zum ostfränkischen König. Die Restauration der Galluszelle zur Reichsabtei St. Gallen wurde so zu einem Politikum ersten Ranges für die westliche Hälfte Ostfrankens. Es ist daher nicht auffallend, dass mit dem Niedergang der ostfränkischen Könige (Tod Ludwigs des Kindes 911) die wirtschaftliche Expansion St. Gallens stockte, und das Kloster an politischer Bedeutung verlor.

Ähnlich, wenn auch in viel kleinerem Umfang vollzogen sich die Dinge um Murbach/Luzern. Wichard, «consanguineus» Ludwigs d. Deutschen gibt die Initialzündung mit seiner erheblichen Stiftung, und seine Verwandten, möglicherweise auch Lehensleute, ahmen sein Beispiel nach. Feudale und familiäre Beziehungen lassen sich angesichts der weitgespannten Allianzen des karolingischen Uradels oft nicht sauber trennen. Für die Obwaldner aus Sarnen, Alpnach und Giswil, später wohl auch für Stans, das damals soviel wie ganz Nidwalden ausmachte, bedeutete die Abhängigkeit von Murbach eine rechtliche Besserstellung, wahrscheinlich bereits eine Annäherung an das, was im späteren Mittelalter Reichsfreiheit genannt wurde. Denn Murbach war seit Karls des Grossen Zeiten ein reichsfreies Kloster. Karl selbst nannte sich Laienabt der elsässischen Abtei¹⁴. Konsequenterweise wird Hugo von Rothenburg, Abt von Murbach, 1228 in einem Diplom Friedrichs II. als «princeps noster», als Reichsfürst, erwähnt¹⁵. Ein Teil der Obwaldner, und vermutlich schon sehr früh auch die Leute von Stans, waren demnach von alters her Untertanen einer zum Reichsfürstentum heranwachsenden grossen Abtei. Auf der feudalen Stufenleiter war das mehr, als Glied einer bloss gräflichen Grundherrschaft zu sein. Der offensichtliche Einbezug von Stans in die murbachische Territorialpolitik ist daher für die Beurteilung der ursprünglichen gesellschaftlichen und staatlichen Struktur Nidwaldens von grosser Bedeutung. Einmal ist die Einheit Unterwaldens, die sich im 14. Jahrhundert wieder auflöste, durch Murbachs Herrschaft bedingt, aber auch für die Freiheit der

¹³ *Germania pontificia* II, 2, S. 32 ff.; HBLS VI, S. 37 ff.

¹⁴ *Lexikon für Theologie und Kirche* VII (1962) Sp. 693.

¹⁵ Böhmer-Ficker, *Regesta imperii* V (1881/1901), N. 1733.

Leute von Stans trifft dies zu. Die alte Freiheit Unterwaldens resultiert demnach nicht aus einer Gemeinschaft freier Männer, die ihren Status seit der Einwanderung ihrer Vorfahren beizubehalten vermochten. Sie ist eher erklärbar durch die bevorzugte Stellung zum Träger der obersten Gewalt, in unserem Falle einem Kloster, das freilich weltliche Funktionen meist zu delegieren pflegte. Doch auch in bezug auf diese Delegation hatten die Nidwaldner Glück, wie noch zu zeigen sein wird.

II.

Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Stanser Beckens erklärt sich indessen auch aus der Geschichte der Kirche, deren prachtvoller romanischer Turm heute noch ein Wahrzeichen der Urschweiz ist. Das Stanser Gotteshaus gehörte jedoch nicht zum Meieramt¹⁶. Es ist erstmals im Besitz der Freiherren von Regensberg-Sellenbüren bezeugt, was wir nur deshalb wissen, weil Lütolf V. von Regensberg es zu zwei Dritteln im Jahre 1083 dem Kloster Muri vermachte. Eine Kirche muss jedoch zu Stans schon in frühmittelalterlicher Zeit bestanden haben. Eine Ausgrabung liesse wohl die Steine anstelle der fehlenden schriftlichen Quellen sprechen. Das 1027 gegründete Habsburger Hauskloster bot sich als Empfänger frommer Stiftungen an, nachdem St. Gallen und Murbach in ihrem beträchtlichen Besitzstand erstarrt waren. Das letzte Drittel der Kirche gelangte 1124 durch Konrad von Sellenbüren an Engelberg. 1188¹⁷ befand sie sich vollständig im Besitz von Engelberg, das die Einkünfte einer sehr ansehnlichen Pfründe für den Stanser Leutpriester hergab. Das darbende Kloster erwirkte damals die Erlaubnis Papst Klemens' III., anstelle des Pfarrers, nach dem Tode des letzten Inhabers der Pfründe, einen Vikar zu setzen. Damit verfügte Engelberg über die Gesamtpfründe, aus welcher nur ein Teil für die Besoldung des Vikars aufzubringen war. Der Zehnte aus der Pfarrei Stans genügte offenbar für die Sanierung des Klosters, das sich in wirtschaftlich bedrängter Lage befand. Diese Feststellung lässt wohl einen Schluss zu auf die sicher nicht minder bedeutsamen Erträge des Stanser Meieramtes. Engelberg hat sich auch später sehr um die Einkünfte des dortigen Zehnten bekümmert, die kirchenrechtlich einer Untermauerung bedurften, weil bloss ein Teil davon dem Pfarrer zufluss. Zwischen 1206 und 1209¹⁸ bemühten sich der Abt von Trub und der Propst von Luzern bei Papst Innozenz III. um eine schriftliche Bestätigung der durch Klemens III. Engelberg erteilten Bewilligung, die Seelsorge in Stans lediglich einem vom Abte dafür eingesetzten Vikar zu überlassen. In diesem Briefe wird die bedrängte Lage der 40 Mönche und 80 Nonnen, die unter Schnee, Hagel und Eis litten und dazu noch grösste

¹⁶ Durrer, Kunstdenkmäler (Kunstdenkmäler Unterwaldens, unveränderter Nachdruck 1971), S. 756 f.

¹⁷ QWS I, 1 (1933), N. 183.

¹⁸ QWS I, 1, N. 217.

Schwierigkeiten mit der Zufuhr von Lebensmitteln hatten, eindrücklich geschildert. Die blühende Landschaft um Stans muss den frierenden Konventualen und Konventualinnen damals wie ein Eldorado erschienen sein.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts macht sich in Nidwalden der Einfluss Habsburgs stark bemerkbar, das dort auch dank der Vogtei über Muri, politisches Gewicht besass. Es ist nicht leicht auszumachen, ob hier das Habsburger Hauskloster grösster Grundbesitzer war. Schon Graf Rudolf II., König Rudolfs I. Grossvater, genoss in Nidwalden hohes Ansehen, bei wichtigen Geschäften bürgte sein Name für deren Rechtskraft. Zusammen mit dem Abt von Murbach bestätigte er im Jahre 1213¹⁹ die Übertragung von Gütern durch den Meier von Stans an das Kloster Engelberg sowie weiteren Besitz Murbachs, den Arnold von Aa als Erblehen besass, von diesem jedoch im Tausch an Engelberg tradiert worden war. Beide Male handelt es sich also um Klostergut, das gegen einen unbedeutenden Rekognitionszins irgendeinmal in die Hände von Murbacher Dienstleuten gelangt war, wozu auch die Meier von Stans gehörten.

Der Text dieser Tauschurkunde ist noch in anderer Hinsicht interessant. Es geht aus ihm hervor, dass der Begriff der mittelalterlichen Freiheit gelegentlich schwer zu fassen ist. Einige Überlegungen dazu sind daher am Platze, wo es doch in diesem Aufsatz darum geht, eine Aussage über Freiheiten und Freiheit Nidwaldens im früheren Mittelalter zu machen. In der Urkunde von 1213 garantieren der reichsfreie Abt von Murbach und der Landgraf im Elsass, Rudolf II., die Veräusserung von Erblehen des Klosters durch Dienstleute, die darüber wie über freies Eigen verfügten. Geschenk und Tausch der beiden vergabenden Parteien lagen ja nach dem Wortlaut der Urkunde schon zurück. Im Text steht ebenfalls deutlich zu lesen, Walter, der Meier von Stans, habe seinen Anteil nach eigenem Ermessen wie freies Gut vergeben. Der Besitztitel des Arnold von Aa wird als Erblehen bezeichnet. Im einen oder anderen Fall mochten sich die beiden Ministerialen Murbachs gemäss der rechtlichen Qualität einiger ihrer Güter nach mittelalterlicher Auffassung als frei betrachtet haben.

Graf Rudolf II., der in dieser aufschlussreichen Urkunde neben dem Abt von Murbach bereits die Befugnisse eines werdenden Territorialherren in Nidwalden ausübt, ist auch andernorts in der Urschweiz in ähnlicher Funktion anzutreffen. 1217²⁰ tritt er als Richter im Marchenstreit zwischen Einsiedeln und den Leuten von Schwyz auf. Anders als in früheren kaiserlichen und königlichen Urteilen — in einem damals schon zweihundertjährigen Zwist — spricht er das einst dem Kloster gehörende Quellgebiet der Sihl den Schwyzern zu, weil diese es durch eine langandauernde Kolonisation ersessen hätten.

Das Ansehen Habsburgs wurde in der Urschweiz wie auch anderweitig im Reiche durch den allgemeinen Gang der grossen Politik gefördert. Friedrich II.,

¹⁹ QWS I, 1, N. 247.

²⁰ QWS I, 1, N. 252; in dieser Urkunde sagt Rudolf II. über sich «Wann ouch ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgehenden lüten von Swiz bin.» Vgl. ferner Riggenbach a.a.O., S. 77ff.

seit 1212 römischer König, als Sohn eines staufischen Vaters und einer normannischen Mutter für weltweite Pläne auserkoren, fand während seines von 1212 bis 1220 dauernden, mit vielen Geschäften belasteten Aufenthaltes in Deutschland keine Zeit, sich mit lokalen Fehden zu beschäftigen, wie dies Heinrich V. und Konrad III. im Marchenstreit noch vermocht hatten. Dafür gab es Stellvertreter unter den Fürsten und Hochadel. Die Habsburger waren staufertreu, und so wurden Aufgaben an sie delegiert, aus denen sich eine eigentliche Landeshoheit ergeben sollte, auch in der Urschweiz. 1213 in Nidwalden, 1217 in Schwyz, später 1258 in Uri²¹ war eine derartige Funktion der Habsburger anerkannt. Die Stellung Habsburgs scheint mir in Nidwalden sogar besonders stark gewesen zu sein dank der Vogtei über Murbach/Luzern, zu der jene über Muri hinzukam. Als Meier von Stans treten uns die Herren von Malers²² entgegen, deren freiherrlicher Rang sie nicht hinderte, Murbacher Lehen anzunehmen, womit sie sich auch dem Hause Habsburg unterstellten.

Noch wäre der Frage nachzugehen, warum der Abt von Murbach in seiner Würde als Reichsfürst nicht allein im erwähnten Tausch zwischen dem Meier von Stans sowie Arnold von Aa und dem Kloster Engelberg handelte, sondern Graf Rudolf II. von Habsburg heranzog. Dafür gibt es eine einleuchtende Erklärung. Luzern war ein Aussenposten Murbachs, dessen Verwaltung mit der Zeit über das Vermögen der elsässischen Abtei ging. Der gesamte innerschweizerische Besitzkomplex wurde ja von ihr 1291 veräussert, und zwar an Habsburg²³. Damit gelangten Luzern und die Murbacher Höfe an ein Geschlecht, das bereits seit längerer Zeit prädestiniert war, die Hoheit über ein zwar abgelegenes, trotzdem aber ansehnliches Stück des murbachischen Territoriums zu übernehmen. Mit der Wahl Rudolfs IV. von Habsburg zum römischen König am 1. Oktober 1273 stand das Reich bei einem Fürsten, dessen Geschlecht den Waldstätten schon längst vertraut war. Die Quellenarmut verbietet es uns, über die Stellung des Grafen Rudolfs in Nidwalden Genaueres auszusagen.

Anders liegen die Dinge für Uri. Hier ist er noch in seiner Grafenzeit von den Talleuten als Richter herbeigerufen worden, um in einer Fehde zwischen zwei Geschlechtern weitere Blutrache zu verhindern²⁴. Die Urner Familien der Izeling und Gruoba hatten sich derart zerstritten, dass es den Talleuten an eigenen Machtmitteln fehlte, um den Frieden herzustellen. Das Gezänk der beiden feindlichen Sippen überbordete. Es störte Handel und Wandel rings um den See. Die Stadt Luzern musste sich vorsehen, nicht hineingezogen zu werden. In solcher Not wandten sich die Urner 1257²⁵ an Rudolf von Habsburg, «landgrave von El-

²¹ Vgl. darüber S. 256.

²² Durrer, Kunstdenkmäler S. 905 f.

²³ Vgl. darüber S. 257.

²⁴ Vgl. Walter Koller, Die Urner Fehde der Izeli und Gruoba 1257/58. Wirklichkeit und Deutung in der Historiographie zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, GWZ Heft 38, (1973).

²⁵ QWS I, 1, N. 823.

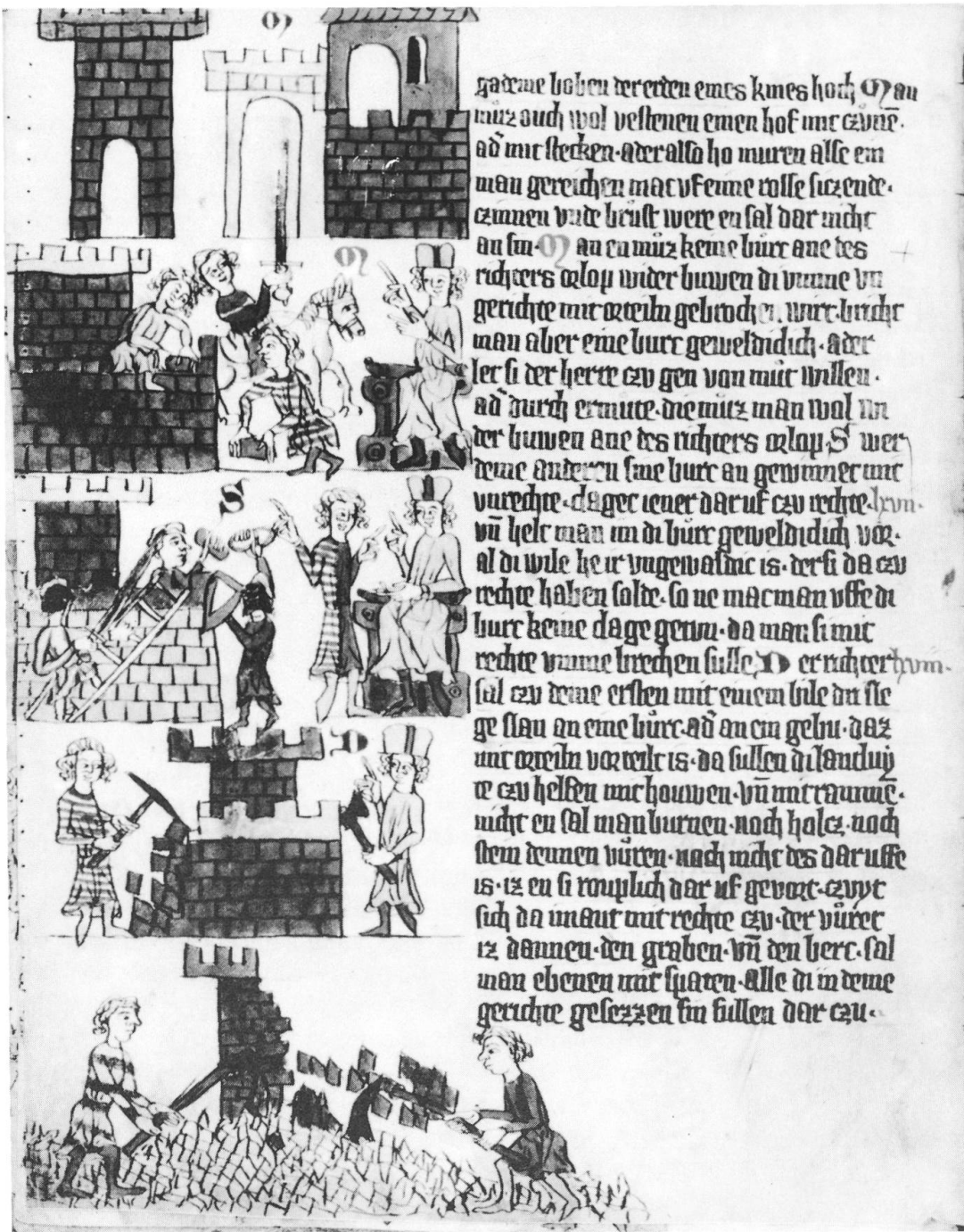
saze», der zunächst einen Vergleich zwischen den Zerstrittenen zustande brachte. Diese beschworen, einander künftig nichts Böses mehr anzutun und beugten sich den schweren Strafbestimmungen für den Bruch der im Urteil festgesetzten Versprechungen. Das Datum des Entscheides verdient Beachtung: der 23. Dezember 1257, zu Beginn des Interregnums. Am 28. Januar 1256 war nämlich König Wilhelm von Holland im Kampfe gegen die Friesen gefallen. 1247 von den rheinischen Kurfürsten im Beisein eines päpstlichen Legaten gewählt und darauf zu Aachen als römischer König gekrönt, vermochte Wilhelm sich erst nach dem Tode des Staufers Konrad IV. im Reiche durchzusetzen, wo man die Unsicherheit, ja die Gefahren eines Doppelkönigtums scheute. Für den staufischen Süden gab es allerdings schon nach dem Hinschied (1254) Konrads IV. keinen eigentlichen König mehr. Wilhelm starb 1256, überlebte Konrad IV. nur gerade zwei Jahre. Und nun erfolgte jene Doppelwahl, die in die Geschichte als «kaiserlose» Zeit eingegangen ist. Als römische Könige standen damit fest: Richard von Cornwallis, gewählt am 17. Mai 1257 von der welfischen Partei, Alfons von Kastilien, am 1. Mai 1257 von den Stauferanhängern erkoren. Diese beiden Herrscher waren zu stark in ihrer eigenen Heimat engagiert, um für die Angelegenheiten des Reiches Zeit zu finden. Alfons, König von Kastilien und Leon, erschien überhaupt nie nördlich der Alpen. Richard, Graf von Cornwells, setzte zwar über den Kanal, gelangte jedoch nicht bis zum Oberrhein, wo er, etwa auf der Pfalz zu Basel, seine Macht und seine Präsenz als Richter hätte unter Beweis stellen können. Wir erinnern daran, dass 1114 Kaiser Heinrich V. zu Basel den ersten bekannten Urteilspruch im Marchenstreit fällte²⁶. Noch viel weniger kümmerte sich Alfons X. um Reichssachen. Er trug den Beinamen des Weisen, zählte seine Regierungsjahre nicht nach dem Datum der Wahl zum römischen König. Mit solchen Königen war in den Waldstätten nicht zu rechnen.

Just zu Beginn dieser volle 16 Jahre dauernden Epoche fanden die Urner einen Richter in Rudolf von Habsburg, der 1258²⁷ sein zweites, unter der Gerichtslinde von Altdorf gefälltes Urteil auch durchzusetzen vermochte. Erneut hatten nämlich die Izeling ihre Fehde gegen die Gruoba aufgenommen und dabei einen derselben getötet. Durch den Spruch des Grafen verlor der schuldige Izeling die ihm von der Fürstättin zu Zürich übertragenen Ämter. Der Turm, in dem er wohnte, wurde abgetragen, wohl in der rituellen Art, die für diesen Strafvollzug in den Rechtsbüchern der Zeit vorgesehen war²⁸. Damit wurde der Izeling so gut wie vogelfrei. Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt. Entscheidend war, dass der Friede im Tal wieder herrschte, was auch im allgemeinen öffentlichen Interes-

²⁶ QWS I, 1, N. 104: Actum est Basilee; vgl. auch Riggenbach a.a.O.

²⁷ QWS I, 1, N. 833; vgl. Riggenbach a.a.O.

²⁸ z. B. Sachsenspiegel, Landrecht III 68 Art. 1: Es handelt sich um die Art, wie man eine durch Urteil zur Zerstörung bestimmte Burg schleifen soll; der Richter schlägt zunächst mit einem Beile dreimal gegen die Mauer; dann eilen die Leute zum Abbruch herbei, doch dürfen weder Steine noch Holz weggeführt werden, auch ist der Raub von Hausrat untersagt usw. Man scheint jedenfalls darauf bedacht zu sein, den späteren Neubau der Burg zu ermöglichen, falls sich zwingende Gründe dafür ergeben. Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels illustriert Ldr. III



31 Zur Deutung der zwei unteren Bilder aus der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Der richter sel ezu deme ersten mit einem bile dri slege slan . . .), vgl. Anm. 28. Foto: Zentralbibliothek Zürich.

se lag. Dafür zeugt die Besiegelung der Urkunde: durch das habsburgische Reiter-siegel und durch eines der frühest bekannten Siegel der Talleute von Uri. Zu Altdorf hatte ein demokratisches Gericht getagt. Die Gewaltanwendung gegen den Rechtsbrecher forderten die Urner von einer Herrschaft, der sie Vertrauen schenkten. Rudolf handelte an Stelle des fernen Königs, auf den im Notfall kein Verlass war. Der Graf galt ausserdem kaum als landfremd, war es doch mindestens seit seinem Grossvater Rudolf II. üblich gewesen, Mitglieder des Hauses Habsburg für wichtige Staatsgeschäfte heranzuholen, wenn deren Präsenz für die Garantie der Rechtssicherheit geeignet erschien.

Ein ähnlicher Fall wie für Uri ist uns in Nidwalden zwar nicht bekannt. Dort aber waren die Habsburger dank ihrer Vogteien fest verankert. Das geht aus dem Verzeichnis hervor, das Rudolf von Habsburg und sein Vetter Gottfried von der laufenburgischen Linie im Jahre 1259 über die ihnen von Murbach übertragenen Lehen aufstellten²⁹. Wiederum ist das Datum der Ausfertigung zu beachten: 1259, zwei Jahre nach der Wahl der fernen Könige. Die Vogtei über Stans wird darin erwähnt. Daraus erklärt sich, dass die Herrschaftsverhältnisse in Nidwalden und in Uri weitgehend dieselben gewesen sein müssen. Die Gerichtssitzung des Grafen unter der Linde zu Altdorf kann daher als Beispiel dafür herangezogen werden, wie es unter gegebenen Umständen auch in Nidwalden zugegangen wäre. Der Analogieschluss dürfte hier gestattet sein. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts gab die Herrschaft des Grafen von Habsburg, des Stellvertreters eines praktisch nicht vorhandenen Königs, den Anstoss zu einer Einheit der drei Waldstätten, wie sie in früheren Zeiten nicht bestanden hatte. Ende des Jahrhunderts verstärkte sich diese Entwicklung, wie noch zu zeigen sein wird.

III.

Doch lässt sich, mindestens in Uri und Unterwalden, auch anderes beobachten, das für paralleles Geschehen in der Herrschaftsbildung der beiden Orte spricht. So weist zum Beispiel Robert Durrer auf den städteartigen Charakter von Stans im 13. Jahrhundert hin³⁰. Sieben Adelstürme sollen sich nach ihm damals im Orte befunden haben. Das über die murbachische Vogtei betreute und vergebene Meieramt von Stans manifestierte sich in diesen festen Wohnsitzen — Herrschaftszeichen. Turmbewehrt wie Stans, etwas bescheidener freilich, weil

68 Art. 1 im Detail, vgl. Walter Koschorreck, Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (1970), Kommentar S. 126 f.; Faksimile Bl. 23 v. Die Bestimmungen des Sachsenspiegels wurden nie für die Deutung des Burgenbruchs in der Befreiungstradition angewendet. Die Quelle ist bedeutsam; es sei daher an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hingewiesen, besonders im Hinblick auf die S. 262 f., folgenden weiteren Erörterungen zur Zerstörung innerschweizerischer Burgen.

²⁹ QWS I, 1, N. 858.

³⁰ Durrer, Kunstdenkmäler S. 903 ff.; HBL VI, S. 502.

nur mit vier Türmen, zeigte sich damals auch Bürglen, wo sich der Sitz der Verwaltung des Zürcher Fraumünsters befand³¹. Der dickste dieser Türme heisst heute noch Meierturm. Stans scheint bedeutender gewesen zu sein als Bürglen, wohl deshalb, weil es Gerichtsort war, während sich die Urner Gerichtslinde, wie schon bemerkt, in Altdorf befand. Ausserdem konnte es die Äbtissin des Fraumünsters — obwohl selbst Fürstin — kaum an Macht aufnehmen mit den gefürchteten Äbten von Murbach.

Stans erlangte im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Bedeutung eines der am meisten aufgesuchten Gerichtsorte der Urschweiz. Dafür einige Beispiele. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war zwischen Luzern und den Schwyzern ein Streit ausgebrochen wegen der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee. Am 22. Juni 1309³² begab sich Werner von Homburg, Pfleger des Reiches in den Waldstätten, nach Stans, um dort zusammen mit Konrad ab Yberg und der Gemeinde Schwyz den Luzernern die freie Schifffahrt zu verbiefen. «Dirre brief wart gebin ze Stans bi der Kylchen», so lautet die Angabe des Gerichtsortes. Für die Wahl von Stans könnte man verschiedene Gründe aufführen. Sicher lagen sie nicht in einer festen Gerichtsorganisation mit der Zuständigkeit von Stans für bestimmte Fälle. Die Neutralität von Stans in einer Auseinandersetzung zwischen Luzern und Schwyz mag wohl der Hauptgrund gewesen sein.

Zu Stans trafen sich am 7. Juli 1315³³ die Ammänner von Unterwalden und Herr Johannes von Ringgenberg, um die Versicherungen der ersteren entgegenzunehmen, bis Weihnachten des Jahres die Bürger des Städtchens Unterseen weder persönlich, noch an ihrem Gute zu schädigen. Bei diesem Spruch in einem Streit, der nur die Obwaldner betroffen haben kann, geht es um Übergriffe, Grenzzwischenfälle, die mit dem Expansionswillen einer wachsenden Bevölkerung zusammenhängen und auch anderorts in der Urschweiz festzustellen sind. Der spätere Streit zwischen Obwalden und dem Kloster Interlaken, ähnlichen Motiven entsprungen, gehört im 14. Jahrhundert zu den «Erbfeindschaften» der Innerschweiz³⁴, wie etwa der schon mehrfach erwähnte Marchenstreit³⁵ zwischen Einsiedeln und den Schwyzern, die Stösse der Urner mit dem Kloster Engelberg wegen Weidegründen auf der westlichen Seite des Surenenpasses³⁶ und weitere Kontroversen der Urner am Klausenpass mit den Glarnern wegen des Urnerbodens³⁷. Nun ist aber die Urkunde vom 7. Juli 1315 deshalb besonders bekannt, weil hier erstmals Unterwalden als ein ganzer, offenbar Nid- und Obwalden umfassender Bezirk aufgefasst und entsprechend benannt wird; ein Gerichtsbezirk, meine ich, wo auch die Obwaldner, und zwar im siebentürmigen Hauptort Stans, in der «Stadt», ihr Recht suchten und ihre Streitigkeiten austrugen.

³¹ HBLS II (1924), S. 414.

³² QWS I, 2, (1937), N. 483.

³³ QWS I, 2, N. 785.

³⁴ HBLS IV, (1927) S. 356.

³⁵ Vgl. S. 244, Anm. 7.

³⁶ QWS I, 2, N. 485.

³⁷ QWS I, 1, N. 196.

Am 29. Februar 1320³⁸ wurde ein weiteres wichtiges Geschäft zu Stans beurkundet. Abt Walter von Engelberg leistete damals gegen 40 Mark Silber Verzicht auf Güter des Klosters in Dottikon bei Kriens zugunsten der Brüder Ulrich und Walter von Dottikon und ihrer Mutter, Frau Margret. Am 6. November 1320³⁹ kam es in Stans zum dritten Waffenstillstand zwischen den Waldstätten und der Herrschaft Österreich nach dem Morgartenkrieg. Die Urkunden über den ersten (19. Juli 1318⁴⁰) und den zweiten Waffenstillstand (3. Juli 1319⁴¹) erwähnen keinen Ort des Geschehens. Die weiteren Verlängerungen des Friedens vom 24. Oktober 1321⁴² und 6. Oktober 1322⁴³ wurden regelmässig in Stans vereinbart.

Am 28. September 1322 wurde Friedrich der Schöne, der Gegenkönig Ludwigs des Bayern, von diesem bei Mühldorf geschlagen und hernach in Gefangenschaft gesetzt. Diese Schlappe beendete die Gefahr eines abermaligen Aufflackerns des Konflikts, den vornehmlich die Schwyzer bei Morgarten gegen die Herrschaft Österreich ausgetragen hatten. Gleichwohl sahen sich die Waldstätte am 8. August 1323⁴⁴ nach einem neuen Verbündeten gegen das Haus Habsburg um. Rat und Gemeinde von Bern anboten sich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Stanser Friedens (vom 6. Oktober 1322), auf Mahnung hin, den Waldstätten Hilfe zu leisten. Die Boten der beiden Kontrahenten trafen sich in Lungern. Ein neuer Vertrag wurde nicht formuliert. Gültig war, was im Stanser Frieden stand: «als üwer frid stat».

Zur Wahl von Stans als Konferenzort für die wiederholten Verlängerungen des Friedens zwischen den Waldstätten und der Herrschaft scheinen mir einige, als blosser Anregungen vorgebrachte Bemerkungen am Platze zu sein. Wir meinen, dass auch hier Stans den österreichischen Unterhändlern Gewähr für eine gewisse Neutralität⁴⁵ bot. Bekanntlich hatten damals die Waldstätte für gemeinsame Beratungen noch keinen festgelegten Ort, wie etwa Beckenried als solcher in der Befreiungstradition des Weissen Buches erscheint⁴⁶. Die Waldstätte wählten zunächst dafür, einen am Konflikt nicht beteiligten Ort, da es meistens um die Austragung von Streitigkeiten unter sich ging. So schickten sie am 11. November 1316 gemeinsam einen Brief⁴⁷ an Bürger und Gemeinde von Luzern, und zwar von Schwyz aus, worin sie sich mit dem bereits an Uri und Unterwalden gericht-

³⁸ QWS I, 2, N. 1006.

³⁹ QWS I, 2, N. 1029.

⁴⁰ QWS I, 2, N. 937.

⁴¹ QWS I, 2, N. 989.

⁴² QWS I, 2, N. 1085.

⁴⁴ QWS I, 2, N. 1166.

⁴⁵ Vgl. S. 253.

⁴⁶ QWS III, 1, S. 23; es handelt sich hier um eine Stätte offizieller Versammlungen und Beratungen; daneben gab es Orte der Begegnung in der Urschweiz, wo, namentlich von Knaben und jüngeren Männern, behördlich weniger gern gesehene Handstreich vereinbart wurden; dazu Richard Wolfram, Studien zur älteren Schweizer Volkskultur. Mythos, Sozialordnung, Brauchbewusstsein (Österreichische Akademie der Wissenschaften phil.-hist. Klasse, Bd. 365, 1980), S. 55–106.

⁴⁷ QWS I, 2, N. 859.

teten Vorschlag der Stadt einverstanden erklärten, einen Gerichtstag zur Ausräumung von Zwistigkeiten zu bestimmen. Es ist aus diesem Text zurecht gefolgert worden, dass Schwierigkeiten offenbar nur zwischen der Stadt und Uri/Unterwalden bestanden. Ob es sich dabei um den Gotthardweg handelt⁴⁸, scheint mir fraglich zu sein. Wesentlich in dem von uns verfolgten Zusammenhang ist vielmehr die Tatsache, dass die Anregung zu Verhandlungen (anstelle eines Waffenganges, der ein Jahr nach Morgarten wahrscheinlich in der Luft lag) von Schwyz ausging, das am Konflikt der erwähnten Parteien nicht beteiligt war. Die Neutralität eines Ortes im «Bruderzwist» der seit Ende 1315 verbündeten drei Waldstätte stellt sich hier als Problem. Der Fall liegt ähnlich wie der am Gerichtstag vom 22. Juni 1309 geschlichtete, als Stans in Streitigkeiten zwischen den Schwyzern und Luzern für Verhandlungen auserkoren wurde⁴⁹. Ähnliche Motive sind wohl ausschlaggebend gewesen für die besondere Rolle, die Stans in den verschiedenen Waffenstillständen nach der Schlacht bei Morgarten spielte.

IV.

Am 16. April 1291 verkaufte der Abt von Murbach Hof und Stadt Luzern sowie den gesamten übrigen innerschweizerischen Besitz des Klosters — darunter die sogenannten Murbacher Höfe als wichtigen Posten — dem römischen König Rudolf von Habsburg, der dafür den höchsten Preis von 2000 Mark Silber Basler Gewichts geboten hatte⁵⁰. Murbach war bei den Juden in Basel und Ensisheim schwer verschuldet. Diesem Übelstande abzuhelfen, versuchte er den Aussenposten seines Territoriums in der Urschweiz abzustossen. König Rudolf ergriff die günstige Gelegenheit zur Festigung seiner Macht und seines Ansehens in den Waldstätten, wo er zuhause war. Er machte dem Kloster den günstigsten Kaufvorschlag. Dieser sehr wichtige Besitzwechsel betraf auch Nidwalden. Stans zählte nämlich zu den Höfen, die von Murbach nun endgültig und vollständig zu Habsburg wechselten. Es wird in der Liste der veräusserten Güter erwähnt. Schon Segesser ist die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses aufgefallen⁵¹. Für mich ist es ein Zeugnis für die Genauigkeit der habsburgischen Verwaltung, die sich schon vor der Anlegung des Habsburgers Urbars bemerkbar machte, später aber zum Charakteristikum von Albrechts I. Gemahlin Elisabeth, der Tochter Graf Meinhards von Tirol, vor allem aber der Königin Agnes, ihrerseits Tochter Albrechts und Elisabeths, wurde. Die Hauptmasse der nunmehr zur habsburgischen Hoheit gehörenden Gebiete stammte aus den seit dem 9. Jahrhundert bekannten karolingischen Schenkungen, deren Donatoren einer anderen Adelschicht angehörten als jene von Nidwalden. Es handelte sich bei den ersteren, wie

⁴⁸ So der Kommentar der Herausgeber zu QWS I, 2, N. 859.

⁴⁹ Vgl. S. 253.

⁵⁰ QWS I, 1, N. 1662.

⁵¹ Literatur darüber im Kommentar zur Kaufurkunde, QWS a.a.O., S. 766, Anm. 1.

wir schon oben bemerkten⁵², wohl um einen dem ostfränkischen Königshaus durch feudale und familiäre Bindungen zugehörigen, nach heutigen Begriffen obwaldnerischen Geschlechterverband.

Der Übergang des gesamten innerschweizerischen Besitzes Murbachs in und um Luzern brachte das Land Unterwalden, Nid- und Obwalden zusammen, unter die Herrschaft des habsburgischen Königs. Die drei Waldstätte und Luzern wurden sogar zum integrierenden Bestandteil eines Territoriums, einer habsburgischen Hausmacht, wie man zu sagen pflegt. Die verschiedenen Titel, unter denen die Grafen schon von alters her wichtige Entscheidungen, namentlich in Uri und Unterwalden fällten — wir verweisen auf den Spruch Graf Rudolfs II. 1217 im Marchenstreit und auf das Urteil Graf Rudolfs IV. (als König Rudolf I.) 1258 in der Fehde der Izeling und Gruoba —, begannen sich unter König Rudolf I. zu einer allgemein anerkannten Landeshoheit zu verschmelzen.

Die Territorialisierung Deutschlands seit Beginn des 13. Jahrhunderts ist ein allgemein bekannter Prozess. Er setzte einer mehr oder weniger zentralisierten Gewalt römischer Könige und Kaiser im Reiche ein Ende. Die Präsenz des Territorialfürsten brachte den grossen Vorteil, dass eine ordnende Kraft zur Stelle war, wenn irgendjemand den Frieden störte. Das Territorialfürstentum unter loser Oberhoheit des Kaisers wurde zur verfassungsrechtlichen Form des Reiches. Vom 16. April bis zum 15. Juli 1291 standen die Waldstätte in dieser Entwicklung. Der Tod Rudolfs in diesem Jahr setzte ihr ein Ende. Die Wahl des Nachfolgers blieb ungewiss. Nach den Erfahrungen mit den landfremden Königen — Richard von Cornwallis und Alfons von Kastilien —, die sich nie am Oberrhein blicken liessen, schien es daher den Waldstätten geboten, bereits gute zwei Wochen nach dem Tode Rudolfs, am 1. August 1291, zu einem Bunde zusammenzutreten, in dem sie sich gegenseitig versprachen, gemeinsam für den Landfrieden zu sorgen. Die schleppenden Wahlverhandlungen, die erst am 5. Mai 1292 mit der Wahl Adolf von Nassaus endeten, zeigen den politischen Weitblick der führenden Schichten in den Waldstätten. Leute mit dem Horizont damaliger Hirten konnten das nicht gewesen sein. Um zu wissen, was unter den Kurfürsten gespielt wurde, musste man über die engeren Landesgrenzen hinaussehen können.

Adolf von Nassau war ein Parteigänger des Erzbischofs von Köln gewesen, dessen Gunst er einem Erfolg zu verdanken hatte. Für die Waldstätten blieb er ein Landfremder, dem ein königlicher Umritt bis in die Lande der Eidgenossen nicht unbedingt zuzutrauen war. Tatsächlich vernehmen wir aus zeitgenössischen Urkunden der Urschweiz kaum etwas über Adolfs bloss sechs Jahre dauernde Königszeit, in der er seine Kräfte vornehmlich darauf richtete, sich den Nebenbuhler, Albrecht von Habsburg, vom Leibe zu halten. Ein einziges Mal nur werden Adolfs Königsjahre zur Datierung einer innerschweizerischen Urkunde verwendet, 1294 nämlich, als sich die Schwyzer eine Satzung gaben, mit der sie den Verlust von Grund und Boden durch die Übergabe an die Tote Hand oder durch Heirat ausserhalb des Landes zu verhindern suchten⁵³. Am 30. November

⁵² Vgl. S. 245.

⁵³ QWS I, 2, N. 89.

1297 liessen sie sich ferner den Freiheitsbrief Friedrichs II. durch den Nassauer bestätigen, vermutlich aus Misstrauen darüber, dass der «Welfe» Adolf ohne schriftliche Bestätigung das Privileg seines staufischen Vorgängers nicht anerkennen könnte⁵⁴.

Die Schwyzer scheuten für diese Beglaubigung keine Kosten. Sie mussten dafür die weite Reise nach Frankfurt antreten, König Adolf kam ihnen also nicht entgegen bis zu einer näher gelegenen Pfalz. Die Frage ist daher berechtigt, weshalb Rudolf von Habsburg nie das Schwyzer Privileg bestätigt hat. Die Schwyzer scheinen so gut wie sicher gewesen zu sein, dass Rudolf in der staufischen Tradition verbleiben werde. Einer gut verbürgten Tradition gemäss hatte Friedrich II. Rudolf aus der Taufe gehoben⁵⁵, und die seit Barbarossas Zeiten zu vermutende Staufertreue ist im 13. Jahrhundert durch eindeutige schriftliche Quellen verbürgt. Der Ankauf Luzerns und der Murbacher Höfe war der Akt einer auf deren königliche Hinterlassenschaft gerichteten Hausmachtspolitik Rudolf I. gewesen. Diesen hatte der König vorgenommen in Stellvertretung seines erstgeborenen Sohnes, Albrechts, und seines Enkels, Johannes — des späteren Königsmörders — den Erben des alternden Monarchen. Der Wortlaut der habsburgischen Titel in der Handänderungsurkunde von 1291 soll nicht unterschlagen werden; er ist bezeichnend für Rudolfs Absichten, Habsburgs Hausmacht von den Vorderen Landen bis zur Ostmark zu halten: *Rudolfus, dei gracia Romanorum semper augustus, nomine et vice illustris viri domini Alberti, ducis Austrie et Styrie, domini Carniole (Krain), Marchie et Portusnaonis (Pordenone), comitis de Habsburg et de Kyburg et Alsacie Lantgravii, filii sui primogeniti, ac noime et vice filii quondam illustris viri, domini Rudolphi, nati eiusdem domini regis, Austrie ducis . . .*

Die Einheit Unterwaldens beruhte demnach auf einem Kauf; was diesen aber auszeichnete, ist die soziale Qualität des Käufers: es war der König, Rudolf von Habsburg. Damit standen die einstigen Ministerialen Murbachs unter direkter königlicher Herrschaft. Sie waren so gut wie reichsfrei. Ihr Beitritt zum Dreiländerbund von 1291 wird, nebst dem Vorteil gegenseitiger Hilfe, die man sich versprach, der Absicht geholfen haben, den neu erworbenen Rang in der Sozialordnung des Reiches zu erhalten. Sie waren nunmehr ebenso frei wie die Schwyzer und wahrscheinlich auch die Urner. Aus der Besieglung des Briefes von 1291 lässt sich sogar erkennen wie sehr die Obwaldner die Gleichstellung mit den Nidwaldner erstrebten. Der Gerichtsort Stans und daneben Sarnen: da war doch ein Unterschied gewesen. Sie wollten aber jetzt neben der «COMMUNITAS HOMINUM INTRAMONTANORUM VALLIS INFERIORIS» auch erwähnt sein. Das alte Siegel Nidwaldens, das am Original des Bundesbriefes von 1291 als einziges noch intakt erhalten geblieben ist und die Umschrift S. UNIVERSITA-

⁵⁴ QWS I, 2, N. 159. Auf die gleichzeitig bestätigte Freiheit der Urner mittels des Schwyzer Freiheitsbriefes gehen wir an dieser Stelle nicht ein. Wir verweisen auf die unten S. 264, Anm. 81 zitierte Literatur zum Jahre 1316, als Ludwig der Bayer den Unterwaldnern ebenfalls die Schwyzer Freiheit bestätigte.

⁵⁵ Regesta Habsburgica I. Abt. (1905) N. 116.

TIS HOMINUM DE STANNES aufweist⁵⁶, wurde auf Wunsch der Obwaldner im Siegelfeld durch den Zusatz ET VALLIS SUPERIORIS ergänzt. In der Intitulatio der Bundesurkunde erscheint Obwalden noch nicht unter den verbündeten Ausstellern. Offenbar hatten sie für ihre Gleichberechtigung zu kämpfen, um schliesslich die Erlaubnis zu bekommen, nachträglich den Namen ihres Tales in das Feld des Nidwaldner Siegels einzuschneiden.

Der Beitritt des althabsburgischen unteren und oberen Tales von Unterwalden zum Dreiländerbund mag einiges dazu beigetragen haben, dass im Text des Bundesbriefes Veränderungen der bisherigen Herrschaftsverhältnisse untersagt wurden. Artikel 10⁵⁷ besagt dies: «Preter hoc quilibet obedire debet suo iudici et ipsum, si necesse fuerit, indicem ostendere infra vallem, sub quo parere potius debet iuri». Die deutsche Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts lautet: «Über das sol ein jeglicher gehorsam sin einem richter und sol ouch denselben richter inrent dem tal erzöigen, under dem er dem rechten gehorsam wil sin, ob es notdürfftig wirt.» Richter aber waren neben den Ammännern die herrschaftlichen Meier und schliesslich die Landpfleger oder Vögte des Reiches⁵⁸.

Und weiter: «Ob es notdürfftig wirt!» Zeugt dieser Nebensatz nicht dafür, dass eine feste Gerichtsorganisation in den Ländern nicht bestand, der Gerichtsort vielmehr nach Bedarf gewählt wurde, vor allem bei schweren Fällen — wie wir dies verschiedentlich darzulegen versucht haben — wohl in der Absicht der Parteien, auf Neutralität zählen zu dürfen? Der Staat des Mittelalters manifestiert sich im Gericht als Granat des Friedens. Der Richter ist der Herr. Wenn einem solchen die Zuständigkeit im Briefe von 1291 garantiert wird, so galt dies innerhalb einer von Herren und Dienenden getragenen Gesellschaft, nicht aber für eine in unserem Sinn demokratische Ordnung gleichberechtigter Bürger. Anders lässt sich der Artikel 3 des nach der Schlacht am Morgarten beschworenen zweiten Bundes vom 9. Dezember 1315 nicht erklären⁵⁹: «Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, einem rechten herren oder einer rechten herschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsam sin;» was so viel heisst, dass bezüglich der Herrschaftsverhältnisse alles beim alten zu bleiben hatte, sofern von den Oberen keine ungebührlichen Dienstleistungen verlangt wurden. Wäre Art. 10 des Bundes von 1291 darauf gerichtet gewesen, dem herrschaftlichen Gerichtswesen in den Ländern eine Organisation freier, von der Herrschaft oder den Herrschaften unabhängiger Richter entgegenzustellen, so würde — auf die Freiheitsbewegung bezogen — der Bund von 1315 einen Rückschritt bedeuten. Dies ist wenig wahrscheinlich und bestärkt mich in der Annahme, dass die etwas verschwommene Formulierung des Artikels 10 von 1291 über die Kompetenz der

⁵⁶ Vgl. den Kommentar zur Edition der Bundesurkunde QWS I, 1, N. 1681, S. 777.

⁵⁷ QWS I, 1, S. 782.

⁵⁸ Dem Wortlaut des Bundesbriefes gemäss haben schon dessen Herausgeber im Quellenwerk (a.a.O., S. 782, Anm 18) bemerkt, «dass es in den Tälern mehrere Richter gab und der zuständige Richter je nach dem Stand ein anderer war.»

⁵⁹ QWS I, 2, N. 807, S. 412 ff.

Richter keinen revolutionären Schritt darstellte, sondern nur verständlich bleibt, wenn wir die viel klareren Aussagen von 1315 damit vergleichen.

Im Bund von 1315 wurde zwar zu dieser Gehorsamerklärung hinzugefügt, dass Herren, die gegen die Länder zu Felde zögen, der Gehorsam entzogen werden dürfte, solange der Streit nicht gerichtlich entschieden worden sei: «ane die oder den herren, der der lender dekeins mit gewalt angrifen wolde oder unrechter dinge genöten wolde, dem oder dien sol man die wile enkeinen dienst tuon, untz daz si mit dien lendern ungerichtet sint⁶⁰.»

Wem der Gehorsam aufgekündigt werden darf, ist nicht ausdrücklich gesagt. Es kann damit indessen nur die Herrschaft Oesterreich gemeint sein, die unter Leopold I., dem Bruder Friedrichs des Schönen, den Versuch unternommen hatte, mit Waffengewalt die widerspenstigen Schwyzer von ihrer Parteinahme für Ludwig den Bayern abzubringen und sie ausserdem für den am 6. Januar 1314 in Einsiedeln begangenen Landfriedensbruch zu bestrafen⁶¹.

V.

Die Doppelwahl Ludwigs des Bayern (25. November 1314), eines Wittelsbachers, und Friedrichs des Schönen (ebenfalls 25. November 1314), des Habsburgers, ein bedeutsames Ereignis der Reichsgeschichte, wirkte sich aus bis in die Waldstätte. Dass aber auch die Spannungen zwischen Einsiedeln und den Schwyzern, die ihren Höhepunkt am Dreikönigstag 1314 im sogenannten Klosterbruch gefunden hatten, ein wichtiger Anlass zum Morgartenkrieg gewesen sind, scheint mir aus der Erwähnung des Klosters in den Waffenstillstandsverhandlungen seit der zweiten Bestätigung des vorläufigen Friedens vom 3. Juli 1319 hervorzugehen⁶²: «Es ist ouch geret und gelobt, das die vorgenamden herren, die herzogen und ir diener und sunderlich die erwirdigen herren . . . der apt und . . . der convent von Einsiedellen in diesem selben fride uns die vorgeseiten lantlüte nüt bekumerren sun oder angriffen mit deheinen dingen, die den fride gebrechen mugen, es si mit geistlichem oder mit weltlichem gerichte, mit roube oder mit brande. Beschehe aber dir deheis, das sun die herren die herzogen oder ir amptlüte inwendig acht tagen ablegen und widertuon, swenne es inen geklagt wirt, an alle geverde». Daraus geht hervor, dass vonseiten der Eidgenossen eher Repressalien der schwer geschädigten Mönche erwartet wurden, weniger von den Herzogen, auf deren Hilfe für den Fall erneuter Grenzstreitigkeiten man offenbar in den Waldstätten rechnete. Der Marchenstreit mit dem Waldkloster war ausschliesslich eine Angelegenheit der Schwyzer, und es ist aufgrund der geographischen Lage kaum einzusehen, was in Ob- und Nidwalden zu einem Konflikt mit Einsiedeln geführt haben könnte.

⁶⁰ QWS a.a.O., S. 413.

⁶¹ Vgl. zum folgenden Riggerbach a.a.O., S. 105 ff.

⁶² QWS I, 2, N. 989, S. 507.

An dieser Stelle möchten wir daher das Problem aufwerfen, wie es sich um die Beteiligung Unterwaldens am Morgartenkrieg verhalten hat, der als gemeineidgenössischer Waffengang gilt. Nach dem bisher Gesagten erscheint es uns wenig wahrscheinlich, dass vorab Nidwalden sich am Kriege gegen eine Herrschaft beteiligt haben kann, die im Tale fest verankert war. Noch weiter entfernt vom Kriegsschauplatz Morgartens lag jedoch die eigentliche Obwaldner Front: im Süden, gegen die im Berner Oberland dominierenden Mächte⁶³. Nimmt man die Quellen über den Morgartenkrieg kritisch unter die Lupe, so lassen sich Bedenken darüber, ob Unterwalden daran beteiligt war, nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Zunächst fällt auf, dass im Original des Weissen Buches von Sarnen über Morgarten nichts gesagt ist. Erst dessen St. Gallen Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hat dieses Ereignis nach uns wohlbekanntem Quellen (Etterlin) in den ursprünglichen Text eingeflochten⁶⁴. Ältestes Zeugnis für den Einfall des Grafen von Strassberg nach Unterwalden ist die Chronik des Matthias von Neuenburg aus dem 14. Jahrhundert, der hinsichtlich der Vorgänge am Morgarten Ungenauigkeiten und Irrtümer nachzuweisen sind⁶⁵. Darin heisst es, Otto von Strassberg habe die Unterwaldner zwingen wollen, auf die Seite Herzog Leopolds zu treten, sei ins Tal eingedrungen und schleunigst umgekehrt, nachdem er von der Katastrophe des herzoglichen Heeres erfahren habe. Auf dieser Flucht sei er verletzt worden und bald darauf gestorben. Justinger, der Berner Chronist des 15. Jahrhunderts, hat diese Version übernommen. Durch ihn wurde die Umfassungsaktion Otto von Strassbergs zu einem Akt der von Österreich im Morgartenkrieg geplanten grossräumigen Strategie⁶⁶. Nun war Graf Otto zwar ein mäch-

⁶³ Vgl. dazu auch oben S. 246.

⁶⁴ QWS III, 1, S. 28 und 30. Dieser Zusatz verdiente eine genauere Untersuchung; denn von einer Beteiligung Unterwaldens am Morgarten steht nichts drin; die Schlacht heisst in der St. Galler Handschrift «Die Schlacht am Bürgen Statt.» Eine Liste der bei Morgarten gefallenen Männer aus Unterwalden findet sich in keinem Jahrzeitbuch. Doch darf man darauf kein besonderes Gewicht legen, da auch für die getöteten Schwyzer Jahrzeiteintragungen nicht existieren. Bekannt sind aus dem Jahrzeitbuch von Altdorf fünf Namen, von denen es heisst, deren Träger seien am Morgarten umgekommen. Für diese Tatsache hat man bisher keine einleuchtende Erklärung beibringen können. Ob der Klerus den Gefallenen aufseiten der Schwyzer das liturgische Gedächtnis zunächst verweigerte, weil diese des Klosterbruchs wegen im Kirchenbann standen? Dann wären die Urner Kriegsknechte der Herrschaft gewesen, was ich nicht für unmöglich halte. Die Messen für das Seelenheil der letzteren entsprächen den vielen Toten vom Morgarten, derer man in Gottehäusern der habsburgischen Lande gedachte; vgl. die Zusammenstellung der Eintragungen in Jahrzeitbüchern QWS I, 2, N. 803. Über die späte Überlieferung der Eidgenossenjahrzeit in Nidwalden vgl. QWS III, 1, S. 28, Anm.: «In Buochs wurde der «Eidgenossen jarzit» nachweisbar schon 1454 gefeiert,» ich würde dem eher «erst gefeiert» sagen.

⁶⁵ Matthias von Neuenburg, Chronik, Rec.B., Kap. 38; hrg. v. Adolph Hofmeister, MGH Script. rer. Germ. NS, Bd. IV, (1940, Neudruck 1955), S. 101.

⁶⁶ Conrad Justinger, Berner-Chronik, hrg. v. Gottlieb Studer, 1878, S. 48. Justinger behandelt den Zug Otto von Strassbergs in einem, vom Morgartenkapitel gesonderten Abschnitt. Dieser enthält bereits legendäre Ausschmückungen, die von Matthias nicht erwähnt werden. Wir befinden uns bei Justinger schon mitten in der Entwicklung der Morgartenlegende, die von Maria Schnitzer in ihren wichtigsten Phasen dargestellt worden ist; vgl. Maria Schnitzer, Die Morgartenschlacht im werdenden schweizerischen Nationalbewusstsein, GWZ Heft 21, passim.

tiger Mann aus der Strassberger Nebenlinie der Grafen von Neuenburg⁶⁷. Er genoss hohes Ansehen am Hofe Albrechts I. und residierte als Reichsvogt von Burgund in Laupen. Bis nach Oberschwaben, zu welchem Landesteil die Inner- schweiz gerechnet wurde, erstreckte sich seine Amtsgewalt nicht. Wir wissen zudem, dass die Schwyzer — wohl als Vertreter der drei Länder — am St. Othmars- tag des Jahres 1317 auf dem Brünig mit den Thunern einen Vertrag schlossen, in dem sie letzteren Sicherheit zusagten für ihr Gebiet und für ihre Bürger⁶⁸. Der entsprechende Gegenbrief der Thuner ist ebenfalls vorhanden.

Es würde hier zu weit führen, die Frage zu erörtern, warum Uri und Unter- walden als Kontrahenten des Friedens nicht erwähnt sind, obwohl bezeugt ist, dass um diese Zeit, nicht aber schon 1315, Otto von Strassberg gegen die Obwald- ner wegen Grenzübergriffen mit Waffengewalt einzuschreiten hatte. Er starb im September 1318 an den Verletzungen, die er während diesen Kämpfen empfangen hatte. Matthias von Neuenburg und die späteren Chronisten, auch Justinger, er- wähnen den Zug stets als gesondertes Ereignis, dessen zeitliche Nähe zum Datum der Morgartenschlacht wohl eine Verschmelzung brachte. Wahrscheinlich, dass es im Sinne Unterwaldens lag, bei Morgarten auch dabei gewesen zu sein: ein pa- triotischer Wunsch vieler später dazugekommener Eidgenossen⁶⁹. Deshalb mag das Geschehen am Ägerisee und am Brünig allmählich als gesamteidgnössisches Unternehmen in die Überlieferung eingesickert sein. Eine Spannung zwischen den «Homines de Stannes» und der Herrschaft, die man «Erzfeindschaft» nennen könnte, hat vor oder nach Morgarten nicht existiert.

Wenn Unterwalden, Nid- und Obwalden also, sich im Dezember 1315 gleich- wohl zum Schulterchluss mit den zwei andern Waldstätten entschloss, dann wurde es vor allem durch die Unsicherheit, welche das Doppelkönigtum Lud- wigs des Bayern und Friedrichs des Schönen bewirkte, dazu veranlasst. Was am 1. August 1291 blosse Bedrohung gewesen, das war nun eingetreten: Zwei Könige stritten sich um die Herrschaft, die Parteinahme zum einen oder andern bedeu- tete eine Gefährdung des Friedens. «Maliciam temporis attendentes» zu deutsch: «an hant gesehent die uebly des zites», so viel wie «Angesichts der Arglist der Zeit», so heisst es in der Begründung (Arenga) für den Bundesschwur von 1291⁷⁰. Die «uebly des zites» wollte aber besagen, dass man eine Doppelwahl erwartete, wie 1257. Der auch in diesem Punkt klarere Text von 1315 lautet⁷¹: «Wir han ouch daz uf uns gesetzt bi demselben eide, daz sich unser lender enkeines noch unser enkeiner beherrschen sol oder dekeinen Herren nemen ane der ander willen und an ir rat». Das bezog sich auf die Doppelwahl von 1314. Schon Öchsli und Durrer haben die Aufnahme dieses Artikels mit den speziellen Bindungen be-

⁶⁷ Über die Strassberger Linie der Grafen von Neuenburg vgl. HBLS V (1929), S. 283 ff.

⁶⁸ QWS I, 2, N. 908/909.

⁶⁹ Die Gedenkfeier für Morgarten, zunächst ein bloss lokaler, d.h. schwyzerischer, wurde allmäh- lich ein nationaler Festtag; dazu Schnitzer, a.a.O., S. 101 ff.

⁷⁰ QWS I, 1, S. 778.

⁷¹ QWS I, 2, S. 412.

gründet, die zwischen der Herrschaft und Nidwalden bestanden⁷². Ich rufe daher beide als Zeugen für eine Auffassung an, wonach es 1315 noch keine einheitliche eidgenössische Politik gegeben hat. Es verhält sich hier im Kleinen wie bei den Italienzügen des 15. und 16. Jahrhunderts, in denen Bern Zurückhaltung übte, die Urschweiz aber das treibende Element war. So mag wohl auf Drängen Unterwaldens hin das Ungestüm der Schwyzer gegen die Herzöge, das den Frieden unter den Waldstätten gefährdete, abgebremst worden sein. Daher wurden selbst für ein Aufgebot gegen Österreich — das ja heute noch in der Historiographie als Erbfeind aller drei Länder gilt — Verhandlungen verlangt, ehe man zu den Waffen griff.

Die Vorstellung eines explosiven Abfalls von Habsburg, wie sie in der erzählbaren und einprägsamen Legende vom Tyrannenmörder Tell und dem anschließenden Burgenbruch mitsamt Vertreibung der Vögte — im Laufe der Jahrhunderte zu einem historischen Faktum versteinert — lässt sich freilich mit meinen Darlegungen nicht vereinbaren. Ich versuche auch nicht, die Bedeutung dieser literarischen Ueberlieferung für den Verlauf unseres historischen Denkens und damit für die Formung eines schweizerischen Nationalbewusstseins zu mindern⁷³. Die Tatsache, dass nicht einmal Spuren eines gewaltsamen Abfalls von Habsburg vor oder kurz nach 1300 in den zeitgenössischen Quellen zu finden sind, wird man wohl hinnehmen müssen. Dies hat schon J.E. Kopp richtig gesehen⁷⁴. Seine These wurde zu seiner Zeit aus politischen Gründen missbilligt, und vermutlich dürfte heute noch das Bild von grausamen Tyrannen, denen freiheitsliebende Helden die gebührende Züchtigung erteilen, tief im historischen Bewusstsein des Schweizer stecken.

Gleichwohl: Selbst die Steine sprechen für einen eher friedlichen Verlauf der eidgenössischen «Befreiung». Die Männer der Urschweiz haben nämlich, wenn überhaupt, dann kaum in einem Anlauf die zahlreichen bösen Türmlein in ihrem Lande zerstört. Der Verfall fester Häuser, der so sehr in die Burgenbruchtheorie passt, hat sich nach den Ergebnissen der mittelalterlichen Archäologie als ein äusserst komplizierter, über längere Zeit andauernder Vorgang herausgestellt, der für jede Ruine individuellen Charakter trägt und sorgfältiger Einzeluntersuchungen bedarf. Die Forschung hat hier erst begonnen. Was bisher dabei herausgekommen ist, verdient allerdings schon grösste Beachtung.

Das Ergebnis der archäologischen Untersuchungen am sogenannten «Schnitzturm» in Stansstad zeigt, dass dieser Bau nichts zu tun hat mit dem Einfall Leo-

⁷² QWS I, 2, S. 412, Anm. 4 mit Literatur.

⁷³ Vgl. dazu meinen Aufsatz: Wilhelm Tell. Sage oder Geschichte, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 36 (1980), S. 1–24.

⁷⁴ Mit der Herausgabe seiner zwei Bände (ersch. 1835 und 1851) Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, erregte er grosses Aufsehen. Die Befreiungstradition wie Ägidius Tschudi sie formuliert hatte, konnte als historisches Faktum vor den Urkundentexten nicht mehr aufrecht erhalten werden; vgl. Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung II, (1962) S. 676.

polds I. im Jahre 1315⁷⁵. Die Schilderung des Johannes von Winterthur über die Sperren der Schwyzer gegen das Heer der Österreicher⁷⁶, lässt sich nicht auf Stansstad übertragen. Der Turm ist ein Bauwerk der Feudalzeit, überlebte den Burgensturm (falls es einen solchen überhaupt gegeben hat) und blieb als Herrschaftszeichen ohne Spuren der Zerstörung stehen. Was übrigens unter hochadligen Verwandten mit einem Turm geschehen konnte, zeigt der Nachteileungsvertrag zwischen den Brüdern Albrecht IV. (Vater Rudolfs von Habsburg) und Rudolf III. (Stifter der Linie Habsburg-Laufenburg) aus den Jahren 1238/39⁷⁷. Darin heisst es über die Loppburg (oder ist es vielleicht der Schnitzturm?): «Daz hus ze Stannes daz stat an deme herre Berchtoldo unde deme herren Diethelmo den Schenkon an ir eide; stat daz an des graven Rudolfes vogteia, so sol erz lidic han; stat ez uffen des graven Albrehtes vogteia, so sol es grave Ruodolf abbrechen ald er sol ez han mit des graven Albrehtes willen». Offenbar war die Feste ein Pfahl im Fleische Rudolfs oder konnte es werden bei Bruderzwist. Daher sein Verlangen, sie schleifen zu dürfen oder aber die Gewähr für Albrechts guten Willen zu erhalten.

Als Parallellfall zum «Schnitzturm», sei die «Zwinguri» erwähnt⁷⁸. Selbst dieses klassische Symbol der Tyrannei fiel nicht unter dem Ansturm freiheitsliebender Helden, sondern wurde einfach aufgelassen, diente wahrscheinlich als Steinbruch, und Einflüsse der Witterung steuerten das ihrige zur Zerstörung bei. Der früheste Bau an der schon prähistorisch besiedelten Stelle, auf dem Felssporn ob Amsteg war ein friedlicher Bauernhof, der schon um 1150 errichtet wurde. Allmählich entwickelte er sich zum herrschaftlichen Sitz mit markantem Turm, erfuhr als solcher mehrere Erweiterungen, deren letzte nicht bis zur Vollendung des vorgesehenen Planes getrieben wurde. Die Datierungen der Auflassung von «Zwinguri» ist kaum vor die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen. Aus Uri wäre noch der feste Turm von Schattdorf zu erwähnen, dessen Verleihung im Jahre 1248 durch Abt und Konvent von Wettingen an Konrad, den Meier, genannt Niemirschin, mit der Bedingung verknüpft wurde, dass er nicht zur Verteidigung ausgebaut werden dürfe⁷⁹. Die bis ins Detail gehenden Vorschriften vermitteln ein vortreffliches Bild der dauernden Veränderungen, denen ein derartiges Gebäude unterworfen war. Sie ergänzen die Feststellungen der Archäologie am «Schnitzturm» in Stansstad und seien deshalb an dieser Stelle vermerkt.

⁷⁵ Vgl. Ulrich Ruoff und Jürg Schneider, Mittelalterliche Befestigungswerke in Stansstad in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 37 (1978), S. 63–74.

⁷⁶ Die Chronik des Johannes von Winterthur, hrg. von Fr. Baethgen, MGH Script. rer. Germ. NS, Bd. III (1924), S. 77 f.

⁷⁷ QWS I, 1, N. 388; dazu die S. 250, Anm. 28 zitierte Literatur vergleichen.

⁷⁸ Werner Meyer, Zwing Uri 1978. Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungs- und Restaurierungsarbeiten vom Sommer 1978 in: Nachr. d. Schw. Burgenvereins Bd. 10 (1978), S. 173–183 und Ders., Zwing Uri bei Amsteg UR in: Archäologie der Schweiz. Gestern, heute, morgen. 1907–1982. 75 Jahre Schw. Ges. für Ur- und Frühgesch., Begleitheft zur Ausstellung, S. 166–168.

⁷⁹ QWS I, 1, N. 575.

VI.

Kehren wir nach dieser Abschweifung in die Archäologie zurück zum Hauptgegenstand dieses Aufsatzes: zur Freiheit Nidwaldens. Wir können davon ausgehen, dass die verschiedenartigen verfassungsrechtlichen Zustände der drei Tal-schaften Uri, Schwyz und Unterwalden durch das Königtum Rudolf von Habsburgs eine gewisse Vereinheitlichung erfahren hatten. Einen weiteren Schritt in dieser Richtung brachte das Jahr 1316. Wir lassen dabei die Zwischenetappe bei-seite, als König Heinrich VII. auf seinem Romzug am 3. Juni 1309 zu Konstanz den Unterwaldnern die Freiheit des Gerichtsstandes bestätigte⁸⁰. Am 29. März 1316, nach dem Morgartenkrieg, legten Uri und Unterwalden Ludwig dem Bay-ern, dem königlichen Protektor der Innerschweiz, der die Schwyzer zum Kampfe gegen die Herrschaft Oesterreich ermuntert hatte, Unterlagen vor, aus denen die-ser entnehmen musste, dass einst den drei Ländern allesamt die Reichsfreiheit durch Friedrich II. zugestanden worden sei⁸¹. Sie begaben sich dafür nach Herrie-den in Mittelfranken an der Altmühl, scheuten ebensowenig Reisekosten wie die Schwyzer anno 1297⁸². Ludwig der Bayer schenkte den Dokumenten sein Ver-trauen. Die für Uri und Unterwalden bestimmten Diplome des Wittelsbachers, die nebst der königlichen Willenskundgebung, alte Freiheiten zu erneuern, Inser-te der darüber ausgestellten Urkunden enthielten, verbrieften nunmehr einen einheitlichen staatsrechtlichen Zustand der Urschweiz, wie er in dieser Form bis-her nicht bestanden hatte. Die Schwyzer mit ihrem echten Diplom Friedrichs II. waren in Herrieden dabei. Ich nehme an, dass es ihren Bundesgenossen, Uri und Unterwalden, gelang, den zu Huldbezeugung nur allzubereiten Bayern von der Echtheit ihrer Dokumente zu überzeugen. Schon Wartmann⁸³ hat auf diese Gleichstellung aufmerksam gemacht, dank welcher die drei Länder nunmehr wie ein Block der Herrschaft Österreich oder aber dem Gegenkönig Friedrich dem Schönen gegenüberstanden. Dem Grundsatz des Dreiländerbundes von 1315, wo-nach sich kein Bundesgenosse ohne Wissen des andern beherrschen dürfe, war damit entsprochen. Sehr bald nach dem militärischen Erfolg der Schwyzer am Morgar-ten hatten sich die Länder entschlossen, Ludwig den Bayern als König anzuerken-nen. Etwas anderes bedeutete die Gnade nicht, die er ihnen in Herrieden erwies. Den Akt von 1316 möchten wir als die legitime, weil königlich bestätigte Unter-stellung aller drei Länder unter das Reich bezeichnen.

Schwyz Freiheit wurde damit zu Schweizerfreiheit. Die ursprünglich parti-kulare Reichsfreiheit der Schwyzer fiel nunmehr der gesamten dreiörtigen Eidge-nossenschaft zu. Dies sollte sich für die folgenden Jahrzehnte als ein grosser Vor-teil erweisen. Denn Ludwig errang schliesslich die Kaiserkrone, während Habs-

⁸⁰ QWS I, 2, N. 480.

⁸¹ QWS I, 2, N. 832; zu den ältesten Königsbriefen der drei Waldstätte in der Überlieferung des Ägi-dius Tschudi vgl. den Kommentar von Bernhard Stettler in der Neuausgabe des *Chronicon helveticum* in: QSG NF I. Abt. Chroniken Bd. VII/3 (1980), S. 129*–159*.

⁸² Vgl. S. 257.

⁸³ Ausführlich darüber Stettler a.a.O.

burgs Stern zunächst im Sinken begriffen war, weil Friedrich der Schöne gegen den Wittelsbacher sieglos blieb, ja von diesem sogar gefangen genommen wurde und schon 1330 starb. Damit begann jene über hundert Jahre dauernde Periode, in der den Habsburgern König- und Kaiserkrone versagt blieben. Es ist diesem Umstande zu verdanken, dass der Ablösungsprozess von der Herrschaft Österreich den Eidgenossen schliesslich gelang. Dies geschah unter Wahrung ihrer Reichsfreiheit. Hier wäre an den gut habsburgischen Abt Johannes von Viktring aus Kärnten zu erinnern⁸⁴, der in seiner Chronik von der Freiheitsliebe der Eidgenossen schreibt. Genauer gesagt, erzählt er uns nur, dass sich diese keinem «Dominium», das heisst keiner herzoglichen Herrschaft beugten, weil sie eben reichsunmittelbar waren. Nur soviel sei dazu noch vermerkt: Übersetzt man die mittelalterliche «libertas» nicht verallgemeinernd mit «demokratischer Freiheit», sondern versucht, diesen Begriff im Gefüge des damaligen Staatsdenkens zu verstehen, so gerät man damit kaum in Widerspruch mit den von uns dargelegten Grundzügen der beginnenden eidgenössischen Unabhängigkeit. Schliesslich sei noch gesagt, dass der Chronist Johannes von Winterthur⁸⁵ von den Tälern (im Plural), «genannt Swiz», spricht, was schon Öchsli als einen Beleg für den Übergang des Namens des einen Gliedes auf die ganze Eidgenossenschaft gedeutet hat. Des Johannes Chronik bricht 1348 ab. Er muss um 1349 gestorben sein. Demnach ist er Zeitgenosse der Ereignisse, die zu einer Legitimation der staatsrechtlichen Stellung von Schwyz für alle drei Länder führten. Darin ist wohl auch das Motiv dafür zu suchen, dass aus dem Namen Schwyz die Bezeichnung für das ganze Land wurde: die Schweiz.

VII.

Fassen wir zum Schluss zusammen, was in diesen Ausführungen unser besonderes Anliegen ist. Die Herrschaftsverhältnisse in der «vallis inferior» und in der «vallis superior» Unterwaldens dürften sich in karolingischer Zeit unterschieden haben. Die Schenkung der später zu den sogenannten «Murbacher Höfen» ausgewachsenen Güter an das Kloster in Luzern und damit an die Reichsabtei Murbach schuf den Unterschied zwischen Nid- und Obwalden. Eine ursprüngliche Einheit Unterwaldens gab es nicht.

Über die Herrschaftsverhältnisse Nidwaldens in karolingischer Zeit ist nichts bekannt. Anders wurde es seit der Gründung des habsburgischen Klosters Muri, das durch die Grafen und deren Dienstadel im Laufe der Zeit in Nidwalden zu be-

⁸⁴ *Johannis abbatis victoriensis liber certarum historiarum*, ed. Fedor Schneider, MGH Script. rer. Germ. Bd. III (1918), S. 78 und S. 108; es heisst da (S. 108) «gentem Swicensium . . . nullius domini iugo pressam».

⁸⁵ Johannes v. Winterthur a.a.O., S. 77: «gens rusticalis in vallibus dictis Swiz habitans»; ferner S. 126; zur Sache Öchsli in: *Jahrbuch f. schw. Gesch.* 42 (1917), S. 178.

deutendem Besitz gelangte. Wichtig war der seit Beginn des 13. Jahrhunderts zunehmende Einfluss der Habsburger auf Hof und Meieramt in Stans. Diese treten dort in der Stellung werdender Territorialfürsten auf. Dem König Rudolf von Habsburg verdankt Unterwalden seine Einheit. Der Kauf Luzerns und des übrigen murbachischen Besitzes in der Innerschweiz vom 16. April 1291 wirkte sich in diesem Sinne aus. Diese Einheit verblieb trotz des habsburgischen Misserfolgs bei der Königswahl nach Rudolfs Tode. Im Bündnis von 1291 beschlossen die Waldstätte, ihre erworbenen und durch Rudolf anerkannten Freiheiten aus eigenen Kräften zu erhalten. Damit wurde jedoch keine gemeinsame «Aussenpolitik» gegen Österreich angestrebt. Interessen und Bedrohungen der drei Länder waren dafür zu verschieden. Durch eine neue Interpretation des Morgartenkrieges gelangte ich zu diesem Ergebnis.

In Unterwalden blieb Stans der federführende Hauptort für beide Täler, und zwar in einer Sonderstellung gegenüber Schwyz, dessen Erbfeindschaft zu Habsburg — wegen des Marchenstreites mit Einsiedeln — es nicht teilte. Die staatsrechtliche Gleichstellung erreichten die Waldstätte durch die Übertragung der Schwyzer Reichsfreiheit auf Uri und Unterwalden im Jahre 1316 vonseiten König Ludwigs des Bayern. Legitimiert durch den Freiheitsbrief Friedrichs II. wurde die Reichsfreiheit der Waldstätte ein konstitutives Element für die spätere Eidgenossenschaft, das für ihre Einheit mindestens so hoch einzuschätzen ist, wie das «zwischenstaatliche» Recht der Bundesbriefe.